



Anlage zur
FRIEDHOFSSATZUNG
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
DER GEMEINDE
D R A C K E N S T E I N

Aufgrund der § 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung hat der Gemeinderat am 23.07.2020 nachfolgende Anlage 1 zur Friedhofssatzung beschlossen:

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1.	Verwaltungsgemeinkosten	240,00 €
1.2.	Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	36,00 €
1.3.	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	64,00 €
1.4.	Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstige bauliche Anlagen (p.a.)	40,00 €
1.5.	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten für im Einzelfall	8,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1.	Reihengrab für Verstorbene (ab 10. Lebensjahr)	1.280,00 €
2.2.	Reihengrab für Verstorbene (bis 10. Lebensjahr)	240,00 €
2.3.	Urnengrab	720,00 €
2.4.	Kolumbarium	350,00 €
2.5.	Baumgrab/ Rasengrab	500,00 €
2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts (Reihengrab)	96,00 €
2.7.	Verlängerung des Nutzungsrechts (Urnengrab)	80,00 €



2.8.	Benutzungsgebühren für die Leichenhalle	160,00 €
2.9.	Reinigung, Desinfektion der Leichenhalle	16,00 €
3.	Bestattungsgebühren	
3.1.	Grabherstellung (Reihengrab)	1.200,00 €
3.2.	Grabherstellung (Urnengrab)	200,00 €
3.3.	Kammerverschlussplatte (Kolumbarium)	250,00 €
3.4.	Grabherstellung (Baumgrab/ Rasengrab)	200,00 €
4.	Sonstige Leistungen	
4.1.	Kosten für die Ausgrabung zur Sektion einschl. Wiederbeisetzung in demselben Grab bzw. Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof (ohne Entfernung/Wiederanbringen des Grabmals)	1.200,00 €
4.2.	Umbettung Leiche	1.200,00 €

Drackenstein, den 23.07.2020

Roland Lang
Bürgermeister

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.